



Gemeinde Schupfart

Richtlinien über die familienergänzende Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Antrag	3	
Art. 2	Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge	3	
Art. 3	Festsetzung der Gemeindebeiträge	4	
Art. 4	Auszahlung	4	
Art. 5	Änderung der Verhältnisse	4	
II.	Kindertagesstätten		
Art. 6	Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge	5	
III.	Tagesfamilien		
Art. 7	Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge	5	
IV.	Schlussbestimmungen		
Art. 8	Inkraftsetzung	6	
Art. 9	Anpassung der Richtlinien	6	
	Anhang 1	Maximaler Gemeindebeitrag	7
	Anhang 2	Anspruchsberechtigung	8

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Einwohnergemeinde Schupfart folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

Antrag

¹Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Finanzen einen Antrag für Gemeindebeiträge ein.

²Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, vom Arbeitgeber bestätigte Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung, sowie Auszahlungsadresse).

³Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gemeindebeiträge notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsumsatz), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴Die Gemeindebeiträge werden erstmals ab dem Monat ausgerichtet, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Gemeindebeiträge können von den Erziehungs-berechtigten nicht rückwirkend eingefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben, welche trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingereicht wurden, besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der Gemeindebeiträge ausgestellt.

Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge

Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge

¹Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Diese Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

²Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieser Richtlinien gelten solche, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

³Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse um mehr als 25% verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

⁴Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv bei einer Institution bezogen werden.

⁵Bei der Berechnung der Gemeindebeiträge wird von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe der Gemeindebeiträge entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 3 Festsetzung der Gemeindebeiträge

Festsetzung der
Gemeindebeiträge

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich oder bei Anpassungsbedarf.

Art. 4 Auszahlung

Auszahlung

¹Die Gemeindebeiträge werden quartalsweise, nach Bezug der Leistung, an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

²Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Gemeindebeiträge direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Abteilung Finanzen zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Gemeindebeiträgen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

Art. 5 Änderung der Verhältnisse

Änderung der
Verhältnisse

¹Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Schupfart, innert einer Woche nach der Änderung, der Abteilung Finanzen melden.

²Provisorische Gemeindebeiträge gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Gemeindebeiträge höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Gemeindebeiträge, durch die Abteilung Finanzen, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

II. Kindertagesstätten

Art. 6 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

¹Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

²Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Gemeindebeiträge gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

³Gemeindebeiträge dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung.

⁴Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

⁵Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nur maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden.

III. Tagesfamilien

Art. 7 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

¹Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

²Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

³Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv in den Tagesfamilien bezogen werden.

⁴Keinen Anspruch haben Leistungsbezüger, deren Kinder durch Verwandte oder Bekannte betreut werden, ausser diese sind einem anerkannten Tagesfamilienverein angeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten per 1. August 2018 in Kraft.

Art. 9 Anpassung der Richtlinien

Anpassung der
Richtlinien

Die Anpassung der Richtlinien liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Diese Richtlinien sind am 24. November 2017 von der Einwohnergemeinde-versammlung genehmigt worden.

Der Gemeinderat Schupfart

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

René Heiz

Jacqueline Stöcklin

Ungenützter Ablauf der Referendumsfrist: 29. Dezember 2017

Anhang 1 Maximaler Gemeindebeitrag

Massgebendes Einkommen	Gemeindebeitrag
bis CHF 25'000	75 %
bis CHF 30'000	70 %
bis CHF 35'000	65 %
bis CHF 40'000	60 %
bis CHF 45'000	55 %
bis CHF 50'000	50 %
bis CHF 55'000	45 %
bis CHF 60'000	40 %
bis CHF 65'000	35 %
bis CHF 70'000	30 %
bis CHF 75'000	25 %
bis CHF 80'000	20 %
bis CHF 85'000	15 %
bis CHF 90'000	10 %
bis CHF 95'000	5 %
bis CHF 100'000	0 %

Der Gemeindebeitrag reduziert sich jeweils prozentual im Verhältnis zur Erhöhung des Einkommens. (CHF 1'000=1%).

Anhang 2 Maximale Anspruchsberechtigung

Arbeitspensum der Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum der Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	Maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	44
30 %	130 %	66
40 %	140 %	88
50 %	150 %	110
60 %	160 %	132
70 %	170 %	154
80 %	180 %	176
90 %	190 %	198
100 %	200 %	220